

**DER VORSITZENDE
DES BAU-, PLANUNGS-, VERKEHRS- UND
UMWELTAUSSCHUSSES**

Schmitten, den 22.11.2016

An die
Mitglieder des Ausschusses für
Bau, Planung, Verkehr und Umwelt
61389 Schmitten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer öffentlichen Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und
Umweltausschusses am

**Montag, dem 28. November 2016, 19.30 Uhr,
OT Arnoldshain, Dorfgemeinschaftshaus**

lade ich Sie hiermit ein.

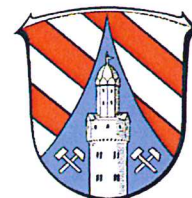
T a g e s o r d n u n g:

1. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
2. Fortführung des Straßenbauprogrammes;
Prioritätenplan 2022 – 2028
(Siehe Unterlagen zur GVE-Sitzung vom 26.10.2016, TOP 4)
3. Verschiedenes

begl.:


Deusinger

Mit freundlichen Grüßen
Hans Kilb
Vorsitzender



VORLAGE zur Sitzung

- des Gemeindevorstandes am
- des Haupt- und Finanzausschusses am
- des Bauausschusses am
- des Sozialausschusses am
- der Gemeindevertretung am

28. November 2016

Tagesordnungspunkt Nr. 2

Fortführung Straßenbauprogramm; Prioritätenplan 2022 bis 2028

Sachverhalt:

Im Rahmen des kontinuierlich durchgeführten Straßenbauprogrammes wurden bzw. werden bis einschließlich 2021 insgesamt **68** Straßen bzw. Straßenabschnitte auf Grundlage der Erschließungs- bzw. Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Schmitten ausgebaut.

Für die Jahre 2022 bis 2028 werden folgende Straßen vorgeschlagen:

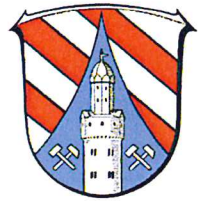
- 2022: OT Arnoldshain: Am Lanzenboden
- 2023/24: OT Arnoldshain: Hegewiese, 1. BA
(ab Hs.Nr. Hegewiese 2c über Hegewiese 16+38
bis Hegewiese 26a)
- 2025: OT Arnoldshain: Rauhecksweg/ Verbindung Kirchgasse
- 2026: OT Oberreifenberg: Brunhildensteg (unterer Teil)
- 2027: OT Oberreifenberg: Eichfeldstraße
- 2028: OT Arnoldshain: Galgenfeld

Hierbei wurde die Priorität hinsichtlich des Straßenzustandes und der Dringlichkeit bezüglich Erneuerung der Kanal- und Wasserleitungen berücksichtigt.

Die Aufstellung der geschätzten Baukosten sowie der aktualisierte Prioritätenplan für den Straßenausbau liegen Ihnen bereits vor (GVE-Sitzung vom 26.10.2016, TOP 4).

Bei den Baumaßnahmen „Am Lanzenboden (Nordteil)“ und „Galgenfeld“ handelt sich um Maßnahmen, die nach dem Erschließungsbeitragsrecht zu veranlassen sind.

Die beitragsmäßige Beurteilung durch das Planungsbüro für Städtebau, Herrn Bauer, vom 18.11.2016 ist der Vorlage beigelegt.



VORLAGE zur Sitzung


Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt den aktualisierten Prioritätenplan und die beitragsmäßige Beurteilung des Planungsbüros für Städtebau, Herrn Bauer, vom 18.11.2016, zur Kenntnis und beschließt die Fortführung des Straßenbauprogrammes 2022 bis 2028 entsprechend der dem Original der Niederschrift beigefügten Aufstellung vom September 2016.

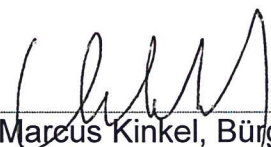
Der Gemeindevertretung wird empfohlen, gleich lautend zu beschließen.

Schmitten, den 21.11.2016

DER GEMEINDEVORSTAND


Sachbearbeiter


Sichtvermerk, Kämmerei


Marcus Kinkel, Bürgermeister

planungsbüro für städtebau · postfach 11 05 · 64840 groß-zimmern

Gemeindevorstand der
Gemeinde Schmitten
Postfach 54

61382 Schmitten



im rauhen see 1
64846 groß-zimmern
telefon (060 71) 493 33
telefax (060 71) 493 59

bearbeiter
Herr Bauer
durchwahl
4 93 35
e-mail
bau@planung-ghb.de

PB30111-P
Bau/sni

18.11.2016

Straßenbauprogramm 2022 bis 2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

die umlagefähigen Kosten für die vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen ergeben sich wie folgt:

1. Straße „Am Lanzenboden“

Der in Aussicht genommene Um- und Ausbau der Straße „Am Lanzenboden“ zwischen ihrer Einmündung in die Straße „Hegewiese“ im Süden und ihrer Einmündung in die Straße „Am Weißen Berg“ im Norden stellt sich beitragsrechtlich gesehen vom Anlagenbegriff her als Um- und Ausbau zweier unterschiedlichen Anlagen dar.

1.1 Am Lanzenboden (Südteil) zwischen Hegewiese und Verzweigung zur Straße „Am Weißen Berg“

Diese ca. 150 m lange Straße weist zwar nicht die in der Erschließungsbeitragssatzung sowohl der Gemeinde Schmitten als auch der früheren Gemeinde Arnoldshain als Merkmal der endgültigen Herstellung normierten beidseitigen Gehwege auf. Aufgrund der geringen Straßenbreite konnte und kann ein derartiger Ausbau aber auch nicht erfolgen. Die offensichtlich im Zuge der seinerzeitigen Verlegung des Verbandssammlers aufgebraachte Straßendecke reicht jeweils bis auf wenige Ausnahmen bis unmittelbar an die Grundstücksgrenzen heran, sodass davon auszugehen ist, dass dieser seit Jahrzehnten bestehende Zustand der endgültige Ausbauzustand sein sollte. Auch die Entwässerung ausschließlich in Einläufe am Nordende der Straße war offenbar über Jahrzehnte funktionsgerecht. Eine Straßenbeleuchtung ist ebenfalls vorhanden. Vor diesem Hintergrund ist unseres Erachtens von einer bereits erstmalig hergestellten Erschließungsstraße im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts auszugehen. Für die jetzt vorgesehenen Baumaßnahmen können lediglich Straßenbeiträge erhoben werden.

Bei der Einstufung der Straße nach der Verkehrsbedeutung ist von überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen. Die Anzahl der Anwesen am Nordteil der Straße „Am Lanzenboden“ ist zwar höher als die am hier zunächst in Frage stehenden südlichen Teil. Sie können aber nach Beendigung der Gesamtausbaumaßnahme ebenso gut über die Straße „Am Weißen Berg“ von Norden her erreicht werden, sodass eine ausschließliche Abhängigkeit der Erreichbarkeit dieser Grundstücke für den südlichen Teil der Straße „Am Lanzenboden“ nicht mehr gegeben ist. Dies führt zu einem Gemeindeanteil von 25 % an den beitragsfähigen Kosten.

- 1.2 Am Lanzenboden (Nordteil) zwischen der Verzweigung mit der Straße „Am Weißen Berg“ im Süden und der Einmündung in die Straße „Am Weißen Berg“ im Norden

Zwischen der im südlichen Teil vorhandenen Straßendecke und den Grenzen der anliegenden Grundstücke liegt jeweils ein unbefestigter Streifen. Im weiteren Verlauf geht die Fahrbahn in eine unbefestigte Schotterfläche über. Eine durchgehende Entwässerung ist nicht vorhanden. Hier handelt es sich um eine noch nicht im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts endgültig hergestellte Straße, sodass nunmehr Erschließungsbeiträge entstehen. Daraus erfolgt ein Gemeindeanteil an den beitragsfähigen Kosten von 10 %.

2 Hegewiese

Der zum Um- und Ausbau vorgesehene Teil der Straße „Hegewiese“ besteht beitragsrechtlich gesehen aus drei unterschiedlichen Anlagen.

- 2.1 „Hegewiese“ zwischen der Einmündung der Straße „Am Weißen Berg“ im Osten und der Verzweigung bzw. Abknickung im Bereich der Anwesen Nr. 14a bzw. 16

Der hier vorhandene Straßenaufbau erfüllt zwar wegen der fehlenden beidseitigen Gehwege nicht die Merkmale der endgültigen Herstellung der jeweils geltenden Erschließungsbeitragssetzung. Durch die einheitliche Befestigung bis zum Waldrand hin im vorderen Teil bzw. zwischen den Grundstücksgrenzen im hinteren Teil ist aber auch hier davon auszugehen, dass dieser Zustand als endgültige Herstellung gelten sollte. Die nunmehr vorgesehenen Arbeiten sind daher als Straßenbeitrag abzurechnen. Diese Straße übernimmt eindeutig die Funktion, den Zubringerverkehr aus einem größeren weiteren Teil der Siedlung Hegewiese aufzunehmen. Sie dient damit überwiegend dem örtlichen Durchgangsverkehr, woraus sich ein Gemeindeanteil von 50 % ergibt.

- 2.2 „Hegewiese“ zwischen der Verzweigung bzw. Abknickung im Bereich der Anwesen Nr. 14a bzw. 16 und dem Anwesen Nr. 42 einschließlich der dort abgehenden unselbständigen Stichstraße zu den Anwesen 30 bzw. 30a

Auch diese Anlage ist als endgültig hergestellte Erschließungsstraße zu beurteilen, sodass für den jetzt vorgesehenen Um- und Ausbau Straßenbeiträge zu erheben sind. Im Gegensatz zu dem unter Ziffer 2.1 beschriebenen Teil der Straße „Hegewiese“ übernimmt dieser Straßenteil keine Sammelfunktion. Die Straße dient überwiegend dem Anliegerverkehr, was zu einem Gemeindeanteil von 25 % führt.

- 2.3 „Hegewiese“ zwischen dem Anwesen Nr. 36 bzw. dem gegenüberliegenden Spielplatz und dem Anwesen Nr. 41 bzw. Nr. 26a

Hier ist weder Beleuchtung noch Entwässerung vorhanden. Die vorhandene Fahrbahndecke entspricht lediglich der eines befestigten Feld- bzw. Waldwegs. Die vorgesehenen Baumaßnahmen stellen eine erstmalige Herstellung im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts ein, was zu einem Gemeindeanteil von 10 % führt.

3. **Rauhecksweg**

Der Rauhecksweg besteht beitragsrechtlich gesehen aus zwei unterschiedlichen Anlagen.

- 3.1 Südlicher Rauhecksweg im Bereich der Anwesen Rauhecksweg Nr. 22 bis 28 und Grabenwiesenweg 29.

Hier ist neben einer Fahrbahn an der bebauten Seite ein Gehweg vorhanden, ferner eine Entwässerung und eine Straßenbeleuchtung, sodass wegen der einseitigen Bebauung von einer endgültigen Herstellung im Sinne des Erschließungsbeitragsrecht auszugehen ist. Die vorgesehenen Maßnahmen sind straßenbeitragspflichtig.

Diese Straße dient überwiegend dem Anliegerverkehr, was zu einem Gemeindeanteil von 25 % führt.

- 3.2 Nördlicher Rauhecksweg im Bereich der Anwesen Rauhecksweg 2a bis Rauhecksweg 22 einschließlich des Hohlwegbereichs zur Kirchgasse

In diesem Bereich der Straße sind keinerlei Gehwege vorhanden, ebenfalls fehlt eine ordnungsgemäße Straßenentwässerung. Die vorhandene Fahrbahndecke ist auch nicht etwa durchgängig bis zu den Grundstücksgrenzen angelegt und weder dort noch auf der Waldseite gefasst. Vor diesem Hintergrund liegt eine noch nicht endgültig hergestellte Erschließungsstraße vor. Die vorgesehenen Baumaßnahmen sind erschließungspflichtig, was zu einem Gemeindeanteil von 10 % führt.

4. **Brunhildensteg**

Beim Brunhildensteg handelt es sich um eine endgültig hergestellte Erschließungsanlage im Sinne der Merkmalsregelungen der Erschließungsbeitragssatzung der früheren Gemeinde Oberreifenberg, sodass der jetzt vorgesehene Aus- und Umbau Straßenbeiträge auslöst.

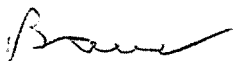
Auch wenn der Brunhildensteg gelegentlich als Verbindungsstraße zwischen dem Ortskern von Oberreifenberg und der oberhalb liegenden Wohnbebauung genutzt wird, so entspricht dies nicht der bestimmungsgemäßen Funktion dieser Straße. Die genannten weiter oberhalb gelegenen Straßen sind bestimmungsgemäß direkt über die Feldbergstraße an die Landesstraße angebunden. Auch der Anliegerverkehr aus der Hans-Meissner-Straße überwiegt nicht den Anliegerverkehr der Straße Brunhildensteg selbst. Die Straße ist deshalb als dem überwiegend dem Anliegerverkehr dienend einzustufen, was zu einem Gemeindeanteil von 25 % führt.

5. Eichfeldstraße

Die Eichfeldstraße erfüllt die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsbeitragsatzung der früheren Gemeinde Oberreifenberg. Es handelt sich daher um eine vorhandene Erschließungsstraße. Die jetzt vorgesehenen Um- und Ausbaumaßnahmen lösen Straßenbeiträge aus.

Die Eichfeldstraße dient überwiegend dem Anliegerverkehr, was zu einem Gemeindeanteil von 25 % führt.

Mit freundlichen Grüßen



Bauer